

Hinweise und Erläuterungen zum „Antrag auf Elterngeld und der „Erklärung zum Einkommen“

Bitte nehmen Sie sich einige Minuten Zeit, die nachfolgenden Informationen, die auch die am 01. Januar 2011 in Kraft getretenen Neuregelungen zum Elterngeld berücksichtigen, aufmerksam durchzulesen. Sie informieren Sie über die wesentlichen gesetzlichen Regelungen und helfen Ihnen, die Antragsunterlagen vollständig auszufüllen. Nur so ist eine zügige und abschließende Bearbeitung Ihres Elterngeldantrags möglich. Weitere Auskünfte und Informationen hierzu erteilt Ihnen Ihre Elterngeldstelle.

Allgemeine Erläuterungen

Anspruchsberechtigung:

Mütter oder Väter haben Anspruch auf Elterngeld, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit, d.h. nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats, ausüben.

Auch der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann Elterngeld erhalten, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und es selbst betreut und erzieht.

Das gilt auch für Kinder des Ehegatten oder der Ehegattin und des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin das Kind in seinem/ihrer Haushalt betreut und erzieht. Elterngeld gibt es auch für Pflegeeltern, die ein Kind in Adoptionspflege genommen haben. Für Adoptiv- und Adoptivpflegekinder wird Elterngeld von der Aufnahme des Kindes an für die Dauer von **bis zu 14 Monaten** und **längstens** bis zur Vollendung des **achten** Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Wird Elterngeld von einer nicht sorgeberechtigten Person beantragt, z.B. für das Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin – gemeint ist hier die eingetragene Lebenspartnerschaft – oder das Kind des nicht sorgeberechtigten Vaters, ist immer die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz haben nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen. Andere ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger müssen die notwendigen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nachweisen.

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes **Einkommen von mehr als 500.000 Euro** hatten. Für Alleinerziehende entfällt der Elterngeldanspruch ab einem zu versteuernden **Einkommen von mehr als 250.000 Euro** im Kalenderjahr vor der Geburt.

Anspruchszeitraum:

Elterngeld kann vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Die Eltern haben insgesamt Anspruch auf mindestens zwei und höchstens zwölf Monatsbeträge für Lebensmonate des Kindes. Für zwei weitere Monate besteht Anspruch auf Elterngeld, wenn für zwei Monate eine Minderung des

Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und im Übrigen die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Alleinerziehende oder ein Elternteil können unter bestimmten Voraussetzungen den Gesamtanspruch auf Elterngeld allein geltend machen.

Antragstellung:

In Brandenburg sind die Anträge bei der jeweils für den Wohnsitz zuständigen Elterngeldstelle der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der Stadt Schwedt zu stellen; Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Beide Elternteile können mit dem beiliegenden Vordruck gleichzeitig den Antrag stellen; der andere Elternteil kann jedoch auch zunächst nur **anzeigen**, für welche Monate er Elterngeld beanspruchen möchte und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Die **Anzeige** stellt allerdings **keine rechtswirksame Antragstellung** dar.

Das Elterngeld kann **rückwirkend** für höchstens **drei Monate** vor Beginn des Monats gezahlt werden, in dem der Antrag eingegangen ist. **Dies gilt auch für die Änderung der verbindlichen Festlegung des Bezugszeitraums, allerdings nicht für bereits ausgezahlte Monatsbeträge.**

Der Antrag auf Elterngeld **muss** grundsätzlich von **beiden** Elternteilen **unterschrieben** werden.

Höhe des Elterngeldes:

Das Elterngeld beträgt bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen monatlich **mindestens 300 Euro** (Mindestbetrag) und kann **bis zu** einem Monatsbetrag von **1.800 Euro** (Höchstbetrag) gezahlt werden.

Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes erzielt hat und welches nach der Geburt wegfällt. Das Elterngeld gleicht dieses weggefallene Einkommen mit einer Ersatzrate, die nach der Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist, aus.

Maßgebend ist das bereinigte Nettoeinkommen der **letzten zwölf Monate** vor dem Kalendermonat der Geburt des Kindes. Monate, in denen Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsgeld vor der Geburt bezogen wird, werden nicht berücksichtigt mit der Folge, dass sich der Berechnungszeitraum um diese Zeit verschiebt. Das gleiche gilt für Kalendermonate, für die wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankungen oder der Ableistung bestimmter Wehrdienstzeiten und des Zivildienstes das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist.

Für die Elterngeldberechnung wird Einkommen, das in Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der EU, in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in der Schweiz versteuert wird, berücksichtigt.

Einnahmen, die in anderen Staaten versteuert werden, werden **nicht** als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt.

Das durch die Betreuung des Kindes weggefallene Einkommen wird bei einem Nettoeinkommen vor der Geburt

- von 1.240 Euro und mehr **zu 65 Prozent**,
- zwischen 1.000 und 1.200 Euro **zu 67 Prozent**,
- zwischen 1.200 und 1.240 Euro schrittweise mit einer Ersatzrate von 67 auf 65 Prozent (0,1 Prozentpunkte je 2 Euro) ersetzt.

Geringverdienende Eltern mit einem Nettoeinkommen unter 1.000 Euro werden zusätzlich unterstützt und erhalten eine höhere Einkommensersatzrate (bis zu 100 Prozent).

Eltern, die in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes **kein Erwerbseinkommen** erzielen, erhalten ein Elterngeld von **300 Euro**.

Wird während des Elterngeldbezugs eine zulässige Teilzeittätigkeit von **bis zu 30 Wochenstunden** ausgeübt, wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten bereinigten Erwerbseinkommens (höchstens 2.700 €) und des im Bezugszeitraum erzielten bereinigten Erwerbseinkommens aus der Teilzeittätigkeit errechnet. Es besteht aber auch hier in jedem Falle der Anspruch auf das Mindestelterngeld von **300 Euro**.

Bei Mehrlingsgeburten wird das ermittelte Elterngeld für das zweite und weitere Kind pauschal um **300 Euro** erhöht. Leben in der Familie weitere Kinder – siehe Nr. 11 im Antragsformular – wird ggf. ein Geschwisterbonus von 10 v.H. des ermittelten Elterngeldes oder mindestens **75 Euro** gezahlt.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen:

Das Elterngeld wird grundsätzlich auf andere, einkommensabhängige Sozialleistungen bis zu einem Betrag von **300 Euro** oder im Falle der Verlängerung des Auszahlungszeitraums bis zu einem Betrag von **150 Euro** nicht angerechnet.

Bitte beachten Sie, dass ab 01. Januar 2011 diese Anrechnungsfreiheit für das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und den Kinderzuschlag aufgehoben wurde. Einen Elterngeldfreibetrag erhalten Eltern weiterhin, wenn sie vor der Geburt des Kindes Erwerbseinkommen erzielt haben.

Sollten Sie in diesem Zeitraum Erwerbseinkommen erzielt haben, dann füllen Sie unbedingt die Erklärung zum Einkommen aus und fügen Sie die notwendigen Kopien ihrer monatlichen Einkommensnachweise bei, auch wenn Sie nur den Mindestbetrag von 300 Euro beantragen und beispielsweise nur ein maßgebliches Einkommen aus einem Minijob in Höhe von monatlich 250 Euro erzielt haben.

Das der Mutter ab der Geburt des Kindes laufend gezahlte Mutterschaftsgeld und ggf. der vom Arbeitgeber zu zahlende Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet. Das gleiche gilt für Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen. Wird während des Elterngeldbezugs ein weiteres Kind geboren, wird das vor der Geburt gezahlte Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld für das vorher geborene Kind angerechnet. Auf den Elterngeldanspruch des Vaters ist **kein** Mutterschaftsgeld anzurechnen; allerdings **gilt für die Mutter diese Zeit als verbrauchter Leistungszeitraum**.

Werden nach der Geburt des Kindes Leistungen gewährt, die ihrer Zweckbestimmung nach Erwerbseinkommen ersetzen, z.B. Arbeitslosengeld I, Teilarbeitslosengeld, Krankengeld, Renten etc., werden sie auf das **300 Euro** übersteigenden Teil des Elterngeldes angerechnet. Bei Mehrlingen erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je **300 Euro** für das **zweite** und jedes **weitere** Kind.

Festlegung des Bezugszeitraums:

Die Eltern können selbst entscheiden, wer für welchen Zeitraum das Elterngeld in Anspruch nimmt. Es kann von einem Elternteil alleine, im Wechsel oder auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme verkürzt sich der Anspruchszeitraum entsprechend, z.B. Mutter und Vater nehmen gleichzeitig 7 Monate Elterngeld in Anspruch = Gesamtanspruch 14 Monatsbeträge (Lebensmonate). Die Entscheidung ist im **Antrag** zu treffen und verbindlich. Eine Änderung kann einmal ohne Angabe von Gründen verlangt werden; sie kann darüber hinaus ein weiteres Mal in Fällen besonderer Härte, z.B. durch schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern, bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden. **Für bereits ausgezahlte Monatsbeträge kann keine Änderung mehr vorgenommen werden.**

Auszahlungsvariante:

Der dem/der Berechtigten zustehende Monatsbetrag kann auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt werden, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt. **Beispiel:** Die Mutter nimmt 8 Monate und der Vater 6 Monate Elterngeld in Anspruch; die Mutter beantragt die Auszahlung in halben Monatsbeträgen. Sie erhält jeweils die Hälfte ihres monatlichen Elterngeldbetrags für 16 Monate ausgezahlt. Die Entscheidung ist im „Antrag auf Elterngeld“ zu treffen.

Erläuterungen zum „Antrag auf Elterngeld“

Zu Nr. 1

Das Elterngeld erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Bei Mehrlingsgeburten genügt ein Antrag.

Zu Nr. 3

Der Ehegatte oder die Ehegattin eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates haben grundsätzlich **keinen** Anspruch auf Elterngeld, da sie nach den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts den sozialen Regelungen des entsendenden Staates unterliegen. Sie haben ausnahmsweise dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie bis zur Geburt des Kindes in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben.

Zu Nr. 4

Bei nicht sorgeberechtigten Antragstellern ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils beizufügen.

Zu Nr. 7

Diese Angaben sind immer auszufüllen, auch wenn nur der Vater Elterngeld beantragt.

Zu Nr. 8

Hier erfolgt die verbindliche Entscheidung, welcher Elternteil für welchen **Lebensmonat** des Kindes Elterngeld beantragt. Siehe auch Information zur Festlegung des Bezugszeitraums. Bei alleiniger Geltendmachung des Gesamtanspruchs durch einen Elternteil bitte mit der Elterngeldstelle die Vorlage weiterer Nachweise klären.

Zu Nr. 9

Die Eltern können gleichzeitig den Antrag stellen oder ein Elternteil zeigt an, für welche Zeit er Elterngeld in Anspruch nehmen möchte; die rechtsverbindliche Antragstellung erfolgt durch diesen Elternteil später.

Bitte beachten Sie, dass zur Bescheinigung des Elterngeldfreibetrages die Erklärung zum Einkommen erforderlich ist.

Zu Nr. 10

Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII üben ebenfalls keine Erwerbstätigkeit im Sinne der Elterngeldregelung aus, wenn sie nicht mehr als 5 Kinder in Tagespflege betreuen.

Zu Nr. 11

Lebt die berechtigte Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben in einem Haushalt, so wird das ermittelte Elterngeld um 10 v.H. mindestens aber 75 Euro aufgestockt. Bei behinderten Kindern beträgt die Altersgrenze 14 Jahre; der Grad der Behinderung ist nachzuweisen.

Zu Nr. 12

Auf Antrag wird der Auszahlungszeitraum verlängert.

Erläuterungen zur „Erklärung zum Einkommen“

Zu G

Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft ist der Gewinn, wie er sich mindestens aus einer den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entsprechenden Berechnung ergibt, heranzuziehen. Der Gewinn wird um die gezahlten Steuern und ggf. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung gemindert. Ist eine Gewinnermittlung nicht möglich, ist von den Einnahmen eine Betriebskostenpauschale von 20 v.H. abzuziehen.

Zur Ermittlung des für die Berechnung maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraums können auf Antrag die Zeiten der Zahlung von Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder von Einkommensverlusten wegen schwangerschaftsbedingten Erkrankungen sowie Wehr- und Zivildienstzeiten unberücksichtigt bleiben – siehe Erläuterungen zur Höhe des Elterngeldes.

Wurde die diesen Einkünften zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit sowohl in den zwölf Monaten vor dem Monat der Geburt des Kindes wie auch in dem letzten **abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum** ausgeübt, **ist der Gewinn** maßgeblich, wie er sich aus dem Steuerbescheid für den **letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum** ergibt.